

49. 1. Unzulässige Beschränkung der Verhandlung auf den Grund des Klagenanspruchs.

2. Ausübung des Fragerechts.

RPD. §§ 139, 146, 304.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 17. Juni 1918 i. S. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. VI. 109/18.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 10. November 1915 wurde der Postsekretär B. auf dem Hamburger Hauptbahnhofe durch einen von dem Dache der Halle, wo gearbeitet wurde, herabfallenden schweren Schraubenschlüssel am Kopfe getroffen und getötet. Sein Sohn, der Kläger, der im März 1915 die Abiturientenprüfung bestanden hatte und als Student der Medizin an der Universität Berlin immatrikuliert war, forderte gegenüber dem beklagten Eisenbahnfiskus die Feststellung der Verpflichtung, ihm durch Entrichtung einer Geldrente standesmäßigen Unterhalt und die zum ärztlichen Universitätsstudium sowie zu der weiteren notwendigen Vorbereitung auf den Beruf eines praktischen Arztes erforderlichen Mittel zu zahlen.

Das Landgericht erkannte nach diesem Antrag, indem es der Formel hinzufügte: „soweit der verstorbene Vater des Klägers dazu verpflichtet war“. Die Verurteilung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Auch seine Revision, die hauptsächlich prozessuale Rügen erhob, hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

... „Inhaltlich der vorgetragenen Klagebeantwortung vom 24. Mai 1916 wurden alle auf ein Verschulden des Beklagten bezüglichen Behauptungen bestritten, das Vorliegen eines solchen sowie die Anwendbarkeit des Haftpflichtgesetzes verneint und beantragt, die Verhandlung „auf den Grund des Anspruchs zu beschränken“. Dazu wurde weiter ausgeführt: Die Höhe des Anspruchs werde schon jetzt bestritten, insbesondere, daß die Eisenbahn zur Gewährung von Unterhalt in dem Umfange, wie er von der Klage gefordert ist, verpflichtet sei. Alle einzelnen Angaben der Klage hierzu, insbesondere, daß der Kläger zum ärztlichen Studium bestimmt, daß er dazu befähigt sei, daß der Vater nach seinen Vermögensverhältnissen in der Lage gewesen sei, den Sohn studieren zu lassen, wurden bestritten; es könne sich höchstens um die Gewährung des Unterhalts bis zur Abiturientenprüfung handeln.

In der mündlichen Verhandlung vom 26. Mai 1916 hat das Landgericht einen Beschluß dahin verkündet, die Verhandlung und Entscheidung werde zunächst auf den Grund des Anspruchs beschränkt.

Nach vollzogener Beweiserhebung und Schlußverhandlung wurde sodann gleichzeitig mit dem ersten Urteile der Beschluß verkündet, die Anordnung vom 26. Mai 1916 werde aufgehoben.

Der Beklagte hat seine Berufung nicht nur auf materielle Verschönerung, sondern auch darauf gestützt, infolge jenes Verfahrens in erster Instanz sei über einen wesentlichen Teil des im ersten Urteil entschiedenen Streitstoffs gar nicht verhandelt worden, insbesondere sei unbeachtet geblieben, daß das auf die Gewährung der Mittel für die Vorbereitung zum ärztlichen Beruf bezügliche Klagevorbringen insgesamt bestritten worden sei.

Das Berufungsgericht hält den Beschluß vom 26. Mai 1916 für unrichtig und überflüssig, weil nach dem Inhalte der vorliegenden Feststellungs-Klage eine Trennung des Anspruchs nach Grund und Betrag (§ 304 ZPO.) gar nicht in Frage komme. Prozeßual unrichtig sei es daher gewesen, daß das Landgericht durch den Beschluß die Verhandlung auf den Grund des Anspruchs beschränkt, sowie daß es mit dieser Beschränkung die Parteien zum Schlusse habe verhandeln lassen. Der Beschluß hätte vor der endgültigen Schlußverhandlung aufgehoben werden sollen. Für die Sachentscheidung sei indessen dieser prozeßuale Mangel gleichgültig, man vermöge deshalb keinen Anlaß zu erblicken, die Sache gemäß § 539 ZPO. an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen. Sachlich folgert das Berufungsgericht aus der unstreitigen Tatsache, daß der Kläger seit 24. März 1915 als Student der Medizin immatrikuliert ist, er sei in der Tat schon von seinem verstorbenen Vater für das Studium der Medizin bestimmt worden, eine derartige Vorbildung habe den Verhältnissen des Verstorbenen entsprechen und der Kläger würde von ihm die zur Durchführung des Studiums erforderlichen Mittel erhalten haben. Gegenteiliges müßte der Beklagte beweisen, habe aber einen solchen Beweis nicht angetreten. Er sei daher verpflichtet, dem Kläger die entsprechenden Mittel zu gewähren, indessen nur in dem Umfang, wie der Vater selbst dazu verpflichtet und imstande gewesen sei. Die zu gewährenden Unterhaltsbeträge seien daher nach dem Stande des Vaters, insbesondere nach dessen Einkommens- und Vermögensverhältnissen, eventuell unter Berücksichtigung etwaiger von ihm für das Studium des Sohnes bereits gemachter Ersparnisse zu bemessen, wie dies schon die Klage durch Aufnahme des Wortes „standesgemäß“ in den Klagantrag und der erste Richter durch den Zusatz in der Urteilsformel: „soweit der Vater dazu verpflichtet war“, zutreffend zum Ausdruck gebracht habe.

Die Revision wiederholt die Beschwerde, dem Beklagten sei keine genügende Gelegenheit gegeben worden, sich auch „über die Höhe des Anspruchs“ genügend auszulassen (§ 136 Abs. 3 ZPO.); nach § 139 ZPO. habe durch Ausübung des Fragerechts insbesondere Gelegenheit

gegeben werden müssen, Beweismittel zu bezeichnen. Durch das Endurteil „über die Höhe des Anspruchs“ seien dem Beklagten alle Beweismöglichkeiten genommen. In der Berufungsinanz habe er sich mit Recht nicht auf diese Frage eingelassen, da ihm dadurch eine Instanz abgeschnitten worden wäre.

Diese Ausführungen der Revision können nicht für zutreffend erachtet werden.

Die Vorschrift des § 304 ZPO. greift auch bei Feststellungsklagen ein, sofern sie eine nach Grund und Betrag streitige Verpflichtung zum Gegenstand haben (RGZ. Bd. 8 S. 362). Dies setzt voraus, daß ein Betrag geltend gemacht ist, und zwar in dem Sinne, daß die Klage zu einem Auspruch auch über die Höhe des Anspruchs führen soll (vgl. RGZ. Bd. 36 S. 119, Bd. 58 S. 232, Bd. 61 S. 55; Warnery 1909 Nr. 98, 1916 Nr. 223). Regelmäßig wird daher solchenfalls der Anspruch, dessen Feststellung begehrt ist, beziffert sein müssen. Wie aber in der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt wird (vgl. Warnery 1913 Nr. 340 mit Nachw.), ist dies nicht unerläßlich. Es kann genügen, wenn der Anspruch im Antrage zusammen mit den Angaben über seinen Gegenstand und Grund so bestimmt gekennzeichnet ist, daß auf diesen tatsächlichen Unterlagen der Betrag durch richterliches Ermessen festgestellt werden kann. Immerhin muß die Klage erkennbar das Ziel verfolgen, auch einen Betrag zur Feststellung zu bringen. Dies trifft auf das vorliegende Klagebegehren offenbar nicht zu. Was ein künftiger Arzt für sein Studium und die weitere Berufsausbildung aufzuwenden hat, wird sehr verschieden sein je nach den Umständen, von denen ebensowohl die Vermögenslage der Eltern oder des Sohnes selbst wie seine Befähigung, seine Bestrebungen, die Höhe der Ziele, die er sich gesteckt hat, von entscheidender Bedeutung sein können. Über alles dies erhellt aus dem gegebenen Sach- und Streitstande nichts. . . . Die Klage läßt nichts dafür erkennen, daß sie eine Entscheidung auch über einen Betrag anstrebe; eine solche zu erlangen, bleibt vielmehr gegebenenfalls einem weiteren Rechtsstreit überlassen. Nur die Schadenersatzpflicht nach § 844 Abs. 2 BGB. als solche sollte in einer bestimmten, nämlich in der für den Kläger praktischen Richtung festgestellt werden. Ist dem aber so, dann war die nach §§ 146, 304 ZPO. getroffene Verfügung, die Verhandlung werde auf den Grund des Anspruchs beschränkt, unzutreffend. In dieser Beurteilung war mithin dem Berufungsgericht an und für sich beizutreten.

Sene Verfügung aber, auch wenn sie prozessual unstatthaft war, war deshalb noch nicht schlechthin unwirksam, sondern konnte vielmehr in der Tat zu einer Beschränkung der Verhandlung führen. Das Berufungsgericht hat — soweit der beurkundete Sach- und Streitstand

und der in erster Instanz ergangene Beweisbeschluß erkennen lassen, mit Grund — angenommen, daß in der ersten Instanz nur darüber verhandelt worden ist, ob dem Kläger überhaupt ein Anspruch nach § 844 Abs. 2 BGB. erwachsen ist. Als ein auf den Betrag des Anspruchs bezügliches Vorbringen im Sinne des § 304 ZPO. dagegen hat man die Frage angesehen, ob zur Unterhaltsgewährung nach § 844 Abs. 2 BGB. auch die Ermöglichung der ärztlichen Laufbahn gehöre; dieser Streitpunkt sollte von der Verhandlung und Entscheidung zunächst ausgeschlossen werden, nachdem der Beklagte seine bereits erwähnten Einwendungen gegen die Bejahung der Frage vorgetragen hatte. War die Verhandlung in der Tat in dieser Weise sachlich eingeschränkt, so stand das ergangene Urteil, das über die Klage in vollem Umfange befindet, mit dem Verhandlungsinhalt nicht mehr in Einklang. Insoweit lag ein Verstoß, gleichviel ob gegen § 304, jedenfalls gegen §§ 136, 137, auch § 286 ZPO. vor, indem der Beklagte verurteilt wurde, ohne im sachlich gebotenen Umfange rechtliches Gehör gefunden zu haben, ein Verstoß, der grundsätzlich als im Sinne des § 295 Abs. 2 ZPO. unheilbar zu erachten sein wird (Jur. Wochenschr. 1903 S. 150 Nr. 3) und jedenfalls rechtzeitig (mit der Berufung) gerügt worden ist. Der erste Richter hätte seine die Verhandlung beschränkende Anordnung nicht aufheben dürfen, ohne nochmals die Verhandlung zu eröffnen. Mit Recht hat das Berufungsgericht hierin einen im Sinne des § 539 ZPO. wesentlichen Mangel des Verfahrens erster Instanz gefunden.

Die Nachholung jener erweiterten, ergänzenden Verhandlung in erster Instanz zu veranlassen, hatte das Berufungsgericht die Möglichkeit, wenn es die Sache an das erste Gericht zurückverwies. Die Zurückverweisung ist aber auch in den Fällen des § 539 ZPO. in das freie Ermessen des Berufungsgerichts gestellt, dessen Nachprüfung dem Revisionsgericht nicht zukommt (RGZ. Bd. 61 S. 413 und sonst). Daher kann die Tatsache, daß eine solche Zurückverweisung nicht erfolgt ist, vielmehr dem Beklagten für die Verhandlung des kritischen Streitpunktes, wie die Revision rügt, eine Instanz entzogen bleibt, zur Aufhebung des Urteils nicht führen. Daß das fragliche Vorbringen in der Berufungsinstanz vorgetragen und gewürdigt wurde, erhellt aus dem Berufungsurteil ohne weiteres. Es kann sich nur fragen, ob der Beklagte dadurch beschwert ist, daß das Berufungsgericht seiner Feststellung darüber, der Kläger sei schon von seinem Vater für das Studium der Medizin bestimmt worden, eine derartige Vorbildung habe im gegebenen Falle den Verhältnissen des Vaters entsprechen und der Kläger hätte von diesem die zur Durchführung des Studiums erforderlichen Mittel erhalten, beigefügt hat: „Gegenteiliges müßte der Beklagte beweisen. Einen solchen Beweis hat er nicht angetreten.“

Die Revision wendet ein, nach solcher Beweisantretung wäre

gemäß § 139 ZPO, zu fragen gewesen; daß der Beklagte sich hierauf nicht von selbst eingelassen habe, werde dadurch gerechtfertigt, daß ihm so eine Instanz abgeschnitten worden wäre. Indessen hatte der Beklagte, wie schon ausgeführt, auf eine Zurückverweisung der Sache und eine so zu sichernde Wahrung der ersten Instanz nach § 539 ZPO, keinen Anspruch. Das Berufungsgericht konnte ohne weiteres auf die Beurteilung des von dem Verfahrensmangel betroffenen Streitstoffes eingehen. Und daß insoweit ein Anlaß, den Beklagten zur Bezeichnung von Beweismitteln aufzufordern, dergestalt vorgelegen hätte, daß die Unterlassung einer solchen Frage als ein Verstoß gegen § 139 ZPO, zu bewerten wäre, kann nach Lage der Umstände nicht anerkannt werden. Der Beklagte hatte bestritten, daß die tatsächlichen Voraussetzungen, wonach die Unterhaltsgewährung auch die fraglichen Berufsausbildungskosten zu umfassen hätte, erfüllt seien. Demgemäß hatte zunächst der Kläger sein Vorbringen in dieser Richtung mit Beweisantretung zu versehen. Das Berufungsgericht hat ihn dessen überhoben, weil es seine Beurteilung zu diesem Punkte auf Schlussfolgerungen aus einem unstreitigen Tatumstande stützt. Nach Beweismitteln für einen dem Beklagten dienlichen Gegenbeweis zu fragen, lag mithin insofern nach dem ganzen Zusammenhange des Vorbringens kein Anlaß vor. Und ein substanziiertes eigenes Gegenvorbringen des Beklagten, das durch eigene Beweisantretungen zu unterstützen gewesen wäre, ist überhaupt nicht verlaublich; es ist auch in der Berufungsinstanz nur beim Bestreiten des Klagevorbringens geblieben.

Hiernach ist das Verfahren des Berufungsgerichts frei von Prozeßverstoß." . . .